

Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung

§ 1 – Ziel und Aufgabe der Richtlinien

Durch die „Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung“ sollen die in der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ geforderten gestalterischen Festsetzungen zur Erhaltung des historisch gewachsenen Ortsbildes unterstützt, das Bewusstsein der Bürger für die Ziele der Dorfentwicklung geweckt und das Zusammenwirken zwischen Gemeinde und privaten Investoren angeregt werden.

§ 2 – Förderung durch die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde Herschbach unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel private Vorhaben, die der Dorfentwicklung dienen, sich in das Dorfentwicklungskonzept der Ortsgemeinde einfügen und mit der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ im Einklang stehen. Förderfähig sind Wohnhäuser, wenn sie älter als 60 Jahre sind, im Fördergebiet liegen und dabei gestalterische oder energetische Verbesserungen, Leerstände beseitigt bzw. vermieden oder altersgerechte Umbaumaßnahmen vorgenommen werden.

§ 3 – Fördergebiet

Die Maßnahme muss im Fördergebiet liegen und die Ziele und Leitlinien der Dorferneuerung einhalten und mit der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ im Einklang stehen:

- Am Backhaus
- Antoniusstraße
- Bergstraße (bis Einmündung Schloßstraße/Sandweg)
- Bleichstraße (bis Einmündung Mühlenweg)
- Burggraben
- Christopherusstraße
- Gänsweiherweg
- Gerbergasse
- Hauptstraße
- Heinrich-Te-Poel-Straße
- Klosterstraße
- Lindenstraße
- Mühlenweg (von Bleichstraße bis Einmündung Hauptstraße)
- Obertor
- Rheinstraße
- Schmiedegäßchen
- Siegstraße
- Untertor
- Wiedstraße (bis Einmündung Holzbachstraße/Ernststraße)

und für alle an diese Straßen anschließenden Grundstücke

§ 4 – Förderfähige Maßnahmen

Private Erhaltungs-, Instandsetzungs-, Gestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie den Zielsetzungen und Forderungen der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ entsprechen. - NICHT gefördert werden Zäune, Garagen, Vorbereich und Hofräume, Terrassen und Gartenhäuser!

§ 5 – Art und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden Aufwendungen, sofern sie 1.000,-- Euro übersteigen.
- (2) Der Zuschuss beträgt 35 % der gesamten Aufwendungen, höchstens jedoch 7.500,-- Euro. Der Zuschussbetrag wird auf volle Euro nach oben gerundet.
- (3) Eventuelle Versicherungsleistungen wie z.B. Wasser- oder Brandschäden müssen zuerst in Anspruch genommen werden.

§ 6 – Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. private Hauseigentümer
 - b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) **Auf die Gewährung des besteht kein Rechtsanspruch.** Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Maßnahmen sind **vor** Beginn bei der Ortsgemeinde Herschbach anzumelden. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge sowie evtl. Ausführungspläne beizufügen.

§ 7 – Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch den Ortsbürgermeister gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten. Die Genehmigung der Zuweisung erfolgt durch den schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- (2) Der Zuschuss wird nach dem Abschluss der Arbeiten und Vorlage sowie Prüfung der Kostenaufstellungen, die vom Antragsteller unter Beifügung der Schlussrechnung vorzulegen sind, ausgezahlt. Die geprüften Schlussrechnungen sind dem Bauherrn zurückzugeben.

§ 8 – Zeitraum der Förderung

Für die Realisierung von Vorhaben werden zwei Jahre festgelegt.

§ 9 – Sperrfrist für weitere Förderung

Nach dem Erhalt der Höchstförderung des Zuschusses in Höhe von 7.500 Euro darf frühestens erst nach 10 Jahren ein erneuter Antrag auf die „Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung“ für das bereits geförderte Objekt gestellt werden.

§ 10 – Inkrafttreten der neuen Richtlinien / Geltungsdauer

Die oben formulierten „Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung“ sind Bestandteil der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ und gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unsere Verbandsgemeinde“ (10.02.2022). Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung erfolgt.

Axel Spiekermann
Ortsbürgermeister

(DS)